

# Regierungsratsbeschluss

vom 7. Juni 2022

Nr. 2022/914

KR.Nr. A 0045/2022 (VWD)

## **Auftrag Nicole Wyss (SP, Oensingen): Informationspolitik der Gemeinden optimieren Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Auftragstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass mindestens die Traktanden sowie die Beschlüsse der Gemeinderatssitzungen der Einwohnergemeinden auf den Gemeinewebsites publiziert werden müssen.

### **2. Begründung**

Eine Analyse von CH Media in der Amtei Thal-Gäu, die der Frage nachgeht, welche Informationen die Gemeinderäte aus dem Thal und dem Gäu via Website an ihre Einwohner und Einwohnerinnen weitergeben, zeigt ein sehr heterogenes Bild.

So veröffentlicht beispielsweise die Gemeinde Herbetswil weder Traktandenliste noch Beschlüsse noch Protokoll der Gemeinderatssitzungen, währendem die Nachbargemeinde Aedermannsdorf die Traktandenliste sowie die Protokolle auf der Gemeinewebsite jeweils veröffentlicht. Vorbildlich ist die Gemeinde Oensingen. Sie informiert kurz nach der Gemeinderatssitzung auf der Website über die Beschlüsse. Die Traktanden werden jeweils kurz vor der Sitzung online gestellt und das Protokoll wird nach der Genehmigung auf der Website veröffentlicht. Es ist anzunehmen, dass diese unterschiedlichen Resultate auf die übrigen Gemeinden im Kanton Solothurn übertragbar sind.

Gemeinderäte sollen möglichst transparent und umfassend über ihre Tätigkeiten und Beschlüsse informieren. Dennoch muss in Betracht gezogen werden, dass der Aufwand auch für kleine Gemeinden hierfür in einem normalen Rahmen gehalten werden muss.

Mindestens eine Information der Gemeinden über die Traktanden und Beschlüsse der Gemeinderatssitzungen kann von jeder Gemeinde im Kanton Solothurn verlangt werden. Dies ist einfach und schnell umsetzbar. Eine komplette Veröffentlichung des Protokolls ist nicht zwingend, da dies auch datenschutzrechtlich heikel sein kann.

In diesem Sinn ist der Mittelweg ein gangbarer Vorschlag zur Optimierung der Informationspolitik der Gemeinden. Mit einer Anpassung der rechtlichen Grundlagen soll sichergestellt werden, dass auch jede Gemeinde im Kanton Solothurn dieses Minimum umsetzt.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Derzeit präsentiert sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt: Nach § 24 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) regeln die Gemeinden das Einberufungsverfahren (für die Behörden) in der Gemeindeordnung. Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Die entsprechenden Unterlagen sind für die

Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen. Gemäss § 31 sind die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindeparlaments und des Gemeinderates in der Regel öffentlich. Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen. Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen. Die entsprechenden Unterlagen einer Sitzung des Gemeinderates bzw. von öffentlichen Traktanden, welche eingesehen werden können, sind diejenigen, die auch für die Mitglieder des Gemeinderates zugänglich sind (also Einladung, Traktandenliste sowie die entsprechenden Unterlagen zu den einzelnen öffentlichen Traktanden). Damit dieses Einsichtsrecht faktisch auch wahrgenommen werden kann, ergibt sich aus dem Sinn der genannten Gesetzesbestimmungen schon heute eine Pflicht der Gemeinden, mindestens den Sitzungsplan öffentlich zugänglich zu halten (z.B. mittels Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gemeinde, durch öffentlichen Anschlag oder via Gemeindegewebseite). Sind die Sitzungsdaten bekannt, besteht die Möglichkeit, jeweils ab mindestens 3 Tagen vor der Sitzung die Traktandenliste einzusehen. Da auch in die entsprechenden Protokolle Einsicht genommen werden kann, besteht somit auch ein Einsichtsrecht für die Beschlüsse von öffentlichen Traktanden.

Die Möglichkeiten, direkt gestützt auf das GG Einsicht in die Traktanden sowie die Beschlüsse der Gemeinderatssitzungen bzw. von öffentlichen Traktanden zu haben, bestehen somit heute schon. Eine Pflicht, die Traktanden sowie die Beschlüsse der Gemeinderatssitzungen auf den Gemeindegewebseiten publizieren zu müssen, ergibt sich daraus jedoch nicht, was dem in § 7 Absatz 3 Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 (InfoDG; BGS 114.1) verankerten Grundsatz, dass die Gemeinden die Bevölkerung nach ihren Möglichkeiten informieren, entspricht. Selbstverständlich steht es den Gemeinden jedoch frei, im Rahmen von § 7 Absatz 3 InfoDG die Traktanden und die Beschlüsse der Gemeinderatssitzungen auf den Gemeindegewebseiten zu publizieren.

Die Einführung einer Verpflichtung, dass die Traktanden sowie die Beschlüsse der Gemeinderatssitzungen der Einwohnergemeinden auf den Gemeindegewebseiten publiziert werden müssen, erscheint nicht angezeigt.

Wir haben Verständnis für das Bedürfnis nach möglichst transparenter und umfassender Information aus den Gemeinderatssitzungen. Vorliegend genügt es jedoch, dass der Kanton den Gemeinden vorschreibt, dass sie nach ihren Möglichkeiten informieren müssen. Dies wurde den Gemeinden bei der Schaffung des InfoDG auch ausdrücklich zugesichert. Das Kommunikationsmedium – in Frage kämen neben einem Webauftritt beispielsweise auch eine spezifische Plattform wie Facebook oder Twitter – ist nicht auch noch vorzuschreiben. Eine Regelung, dass bestimmte Publikationen auf einer Gemeindegewebseite vorgenommen werden müssten, würde die indirekte Verpflichtung der Gemeinden bedeuten, überhaupt eine eigene Gemeindegewebseite zu betreiben, wofür derzeit keine gesetzliche Grundlage besteht. Zudem haben der Regierungsrat und der Kantonsrat für eine geringe Regelungsdichte der Erlasse zu sorgen (vgl. § 25 Abs. 2 Bst. e Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003; WoV-G; BGS 115.1 sowie § 40 Abs. 2 Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989; BGS 121.1).

Viele Gemeinden haben ein Informations- und Datenschutzreglement erlassen. Das wäre der richtige Ort, wo die interessierten Stimmberechtigten ein bestimmtes Medium (z.B. das Internet) für bestimmte Informationen mittels Gemeindeversammlungsbeschluss vorschreiben können. Werden keine entsprechenden kommunalen Vorschriften erlassen, bestehen seitens der Stimmbürger offenbar auch keine solchen Bedürfnisse.

Weiter möchte der vorliegende Auftrag nur die Einwohnergemeinden in die Pflicht nehmen. Das GG gilt jedoch für Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden grundsätzlich gleichermassen (vgl. § 1 GG). Eine bestimmte Regelung nur für die Einwohnergemeinden einzuführen, wäre entweder ein Systembruch oder müsste dazu führen, auch die Bürger- und Kirchgemeinden zur Nutzung bestimmter Medien zu verpflichten.

Selbstverständlich regt der Kanton im Rahmen seiner Beratungs- und Ausbildungstätigkeit die Gemeinden dazu an, moderne Kommunikationsmittel einzusetzen und teilt damit grundsätzlich die Stossrichtung, welche die Auftraggeber verfolgen. Dafür, dies im Gesetz aber vorzuschreiben, sehen wir keine ausreichenden kantonalen Interessen, die Gemeinden durch zusätzliche zwingende Publikationsvorschriften in ihrer Autonomie einzuschränken.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Sozial- und Gesundheitskommission

#### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5738)  
Amt für Gemeinden (5)  
Aktuarin SOGEKO (ssi)  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat